

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/10607 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz)

A. Problem

Die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen machen geltend, mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022 (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) sei eine Verbesserung für die Beziehenden einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente wegen Todes eingeführt worden, deren gesetzliche Rente im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen habe. Die Verbesserung erfolge aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität in Form eines pauschalen Zuschlags zur Rente ab dem 1. Juli 2024 und knüpfe an die individuelle Vorleistung (persönliche Entgeltpunkte) an. Laufende Altersrenten, die sich unmittelbar an Renten wegen Erwerbsminderung anschließen, erhielten ebenfalls den Zuschlag. Die weitgehend automatisierte Umsetzung des Zuschlags für die insgesamt rund 3 Millionen Bestandsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung habe sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands als Folge der endgültigen rechtlichen Auslegung der Rentenversicherungsträger und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Umsetzungsvorhaben als deutlich komplexer herausgestellt als ursprünglich von der Deutschen Rentenversicherung angenommen. Eine Auszahlung des Zuschlags auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes könne daher erst zum 1. Dezember 2025 erfolgen. Ziel des Gesetzesvorhabens sei es, dass der Zuschlag zur Rente an die Berechtigten dennoch ab Juli 2024 ausgezahlt werden könne.

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die vom Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz erfassten Bestandsrenten soll nunmehr durch dieses Gesetz in zwei Stufen erfolgen: In einer ersten Stufe ab Juli 2024 solle monatlich ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrunde liegenden Rente ausgezahlt werden; dabei solle für die Berechnung des Renten-

zuschlags an den Zahlbetrag der Rente angeknüpft werden. Durch dieses Vorgehen sollten die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt werden, als hätten sie den Zuschlag über die originäre Rentenberechnung erhalten. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 solle der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente – nicht mehr getrennt, sondern integriert in einer Zahlung – auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes berechnet und ausbezahlt werden.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Laut Gesetzentwurf entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Laut Gesetzentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Laut Gesetzentwurf entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung entsteht laut Gesetzentwurf durch die Auszahlung des Zuschlags nach diesem Gesetz ein einmaliger zusätzlicher Aufwand in Höhe von insgesamt rund 19 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Bezüglich weiterer Kosten gelten laut Gesetzentwurf die Ausführungen zu den Kosten im Entwurf eines Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes (Drucksache 20/1680).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10607 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Dr. Tanja Machalet
Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Dr. Tanja Machalet

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10607** in seiner 157. Sitzung am 14. März 2024 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10607 in seiner 100. Sitzung am 24. April 2024 beraten und einstimmig die Annahme empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10607 in seiner 79. Sitzung am 24. April 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Annahme empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 71. Sitzung am 13. März 2024 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10607 beschlossen. Die Einführung und erste Beratungsrunde fanden in der 72. Sitzung am 20. März 2024 statt. Die Anhörung fand in der 74. Sitzung am 8. April 2024 statt. An dieser haben folgende Verbände und Institutionen teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund,
Arbeitnehmerkammer Bremen,
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.,
Deutsche Rentenversicherung Bund,
Renten Service Deutsche Post AG,
Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 20(11)470neu zusammengefasst. Weitere Einzelheiten der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10607 in seiner 78. Sitzung am 24. April 2024 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Auszahlung des pauschalen Zuschlages an die Beziehenden einer Erwerbsminderungsrente im Bestand und die damit verbundene Verbesserung zum 1. Juli 2024. Mit einer gesonderten Auszahlung zum 1. Juli 2024 und der abschließenden Berechnung zum 1. Dezember 2025 sei dies ein Verfahren, dass für die Beziehenden der Erwerbsminderungsrente nach vielen Jahren und ohne Nachteile eine Erhöhung ihrer Renten bewirke.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie werde dem Gesetzentwurf zustimmen und merkte an, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund das ursprüngliche Gesetz zeitlich nicht hätte umsetzen können und es daher dieses Ausbesserungsgesetzes bedürfe. Dies sei bei zukünftigen Gesetzesvorhaben zu bedenken und entsprechend zu berücksichtigen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, in diesem Gesetzentwurf gehe es um die Auszahlungsmöglichkeiten und die damit verbundene Verbesserung der Rente zum 1. Juli 2024 und nicht um die Höhe der Zuschläge. Das Gesetzesvorhaben zeige auch auf, dass die Digitalisierung in der Sozialversicherung deutlich zu verbessern sei, um zukünftig gesetzliche Änderungen einfacher umsetzen zu können.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, die Auszahlung der Zuschläge zu der Erwerbsminderungsrente im Bestand zum 1. Juli 2024 sei vorrangig das Ziel dieses Gesetzentwurfs. Das Thema der Digitalisierung sei ein wichtiger zu bedenkender Punkt für zukünftige Gesetzesvorhaben im Bereich der Rentenversicherung.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, der Gesetzentwurf sei inhaltlich nicht zu beanstanden, die Höhe der Zuschläge sei sachgerecht. Er sei aber auf die bei den Koalitionsfraktionen bestehende zwischen Wollen und Können hinzuweisen. In dem Gesetzgebungsverfahren zum Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz im Jahr 2022 seien der ursprüngliche Zeitplan zur Umsetzung und deren Probleme bereits angesprochen worden.

Die **Gruppe Die Linke** betonte, die Anhörung zum EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz habe gezeigt, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei. Aus ihrer Sicht seien die Zuschläge allerdings deutlich zu niedrig. Sachgerecht wäre statt eines Zuschlages von 4,5 Prozent ein Zuschlag von acht Prozent und statt eines Zuschlages von 7,5 Prozent ein Zuschlag von 13 Prozent. Dies habe der Sozialverband Deutschland qualifiziert ausgerechnet. Der Sachverständige der Arbeitnehmerkammer Bremen habe dies ebenfalls gut begründet gefordert. Das sei auch deshalb sachlich geboten, weil dies die erste Verbesserung für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand sei.

Berlin, den 24. April 2024

Dr. Tanja Machalet
Berichterstatlerin

